

Serie Praxiswissen Auslandsgeschäft

Vertragsstrafenklauseln ernst nehmen!

„Vertragsstrafenklauseln für Verzug sind doch unwirksam.“ Vorsicht, das stimmt nur unter gewissen Voraussetzungen. Und das Auslandsgeschäft hat seine eigenen Spielregeln. Es kommt darauf an!

Die Fix & Fertig AG schloss als Verkäuferin einen dem chinesischen Recht unterliegenden Vertrag über den Verkauf und die Montage von Anlagen zur Herstellung von Fertigbetonverbundplatten mit einem chinesischen Vertragspartner. Es kam zu einem Lieferverzug. Das daraufhin angerufene Schiedsgericht mit Schiedsort in Peking hat die Verkäuferin zur Zahlung von 2,5 Mio. Yuan Renminbi an die chinesische Käuferin verurteilt. Da sowohl ein Lieferverzug als auch ein Verzug bei Probeläufen und Leistungstests vorlag, könne jeweils die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangt werden. Nach einer der Verzugsstrafenklauseln durfte die Vertragsstrafe bei Lieferverzug 5 % des Vertragsgesamtpreises nicht überschreiten. Durch eine weitere Verzugsstrafe war die Vertragsstrafe auf insgesamt 10 % des Vertragsgesamtpreises begrenzt. Die Verkäuferin ist der Auffassung, dass die Vertragsstrafe in Höhe von insgesamt 10 % der Auftragssumme unangemessen hoch sei.

Internationale Durchsetzbarkeit

Schön wär's! Aber der Reihe nach. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat eine Vertragsstrafenregelung, die für die schuldhaftige Überschreitung einer Zwischenfrist eine Vertragsstrafe von bis zu 5 % der Gesamtauftragssumme vorsah, als unwirksam angesehen. Hier geht es jedoch um ein internationales Geschäft und die Frage der Durchsetzbarkeit eines ausländischen Schiedsspruchs.

Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.



Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik China sind Vertragsstaaten des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, nach dem Schiedssprüche international vollstreckt werden können. Die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches kann jedoch versagt werden, wenn dies der öffentlichen Ordnung (in der juristischen Fachsprache: *ordre public*) in Deutschland widersprechen würde.

Wir setzen unsere Serie mit neuen Folgen fort!

Die öffentliche Ordnung ist verletzt, wenn das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach inländischen Gerechtigkeitsvorstellungen untragbar erscheint.

Regeln im Auslandsgeschäft

Ein Verstoß gegen die internationale öffentliche Ordnung ist jedoch nicht bereits darin zu sehen, dass das Schiedsgericht eine überhöhte Vertragsstrafe oder einen überhöhten pauschalierten Schadensersatz zugesprochen hat. Ein Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts liegt – so die Rechtsprechung – bei der Kumulierung der Beträge jedoch nicht vor. Im Ausgangsfall stehe das Ergebnis der Anwendung des chinesischen Rechts zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen nicht in so starkem Widerspruch, dass es nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheinen würde. Die Vertragsstrafe in Höhe von 10 % wegen Verzugs stelle daher hier keinen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung dar. Danach ist der Schiedsspruch in Deutschland durchsetzbar.

Aber hat der BGH nicht etwas anderes entschieden? Sieht nur so aus. Wie

schon gesagt – es kommt darauf an. In dem BGH-Fall ging es um eine Klausel in den AGB des Auftraggebers und einen Vertrag nach deutschem Recht. Nur bei dieser Konstellation hat der BGH die Vertragsstrafenklausel als unangemessene Benachteiligung der Auftragnehmerin und als unwirksam angesehen, weil es nicht zumutbar sei, dass für die Überschreitung jedes Zwischentermins eine Obergrenze für die Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der gesamten Auftragssumme – und nicht nur der auf die bis zur Zwischenfrist zu erbringenden Leistungen entfallenden Auftragssumme – vorgesehen sei.

Für Liefer- und Leistungsverzögerungen im Rahmen internationaler Kauf- und Anlagenbauverträge wird häufig die Zahlung von Pauschalbeträgen für den Fall vereinbart, dass bestimmte Leistungsparameter der gelieferten Anlage bei einem Leistungstest unterschritten werden. In der Regel beläuft sich die Höhe der Vertragsstrafe auf einen Fixbetrag von 0,5 % pro Woche der Verzögerung bis zu einem Maximalbetrag von 5 % bzw. 7,5 % des Auftragswerts.

Fazit: Bei internationalen Lieferverträgen gelten andere Maßstäbe, und es kann daher nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass eine Vertragsstrafenklausel nicht durchsetzbar ist. Also: Vertragsstrafenregelungen im Auslandsgeschäft sind in der Regel ernst zu nehmen!

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaufmannshof 1 55120 Mainz Tel.: 06131 62 60 80 Vorpeil@neusselkpa.de www.neusselkpa.de

